

Nr. 547a

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie der Universität Luzern

vom 23. Juni 2023 (Stand 1. September 2023)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundsätze des Bachelor- und Masterstudiengangs sowie der dazu gehörigen Leistungsnachweise an der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie (nachfolgend Fakultät) fest und gilt für alle Studierenden, die im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fakultät studieren.

² Die Studien- und Prüfungsordnung gilt ebenfalls für:

- a. Studierende anderer Fakultäten, Universitäten und Hochschulen, die an der Fakultät ein Nebenfach oder freie Studienleistungen beziehen,
- b. Mobilitätsstudierende, die an der Fakultät ECTS-Punkte erwerben.

³ Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen mit anderen Universitäten und Hochschulen und entsprechende gemeinsame Reglemente.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Studienangebot, Regelstudienzeit, Studienbeginn*

¹ Das Studienangebot der Fakultät umfasst:

- a. den Bachelorstudiengang Psychologie (180 ECTS-Punkte) mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern,
- b. den Masterstudiengang Psychologie (120 ECTS-Punkte) mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern,
- c. den Nebenfachstudiengang Psychologie.

² Der Bachelor- und der Masterstudiengang beginnen jeweils einmal im Jahr zum Herbstsemester. Ein Studienbeginn zum Frühjahrssemester ist in begründeten Fällen möglich.

³ Das Doktoratsstudium ist in einem separaten Reglement geregelt.

§ 3 *Verliehene Grade*

¹ Die Fakultät verleiht die Grade:

- a. «Bachelor of Science in Psychologie der Universität Luzern» (Englisch: Bachelor of Science in Psychology of the University of Lucerne),
- b. «Master of Science in Psychologie der Universität Luzern» (Englisch: Master of Science in Psychology of the University of Lucerne).

§ 4 *Musterstudienplan, Lehrorganisation und Lehrformen*

¹ Zur Orientierung der Studierenden und zur Erleichterung ihrer Studienplanung stellt die Fakultät Musterstudienpläne zur Verfügung.

² Die Fakultät organisiert das Lehrangebot im Rahmen ihrer Kapazitäten so, dass die im Musterstudienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen regelmässig und, soweit es sich um Pflichtlehrveranstaltungen handelt, für das Vollzeitstudium kollisionsfrei angeboten werden.

³ Die Fakultät sorgt dafür, dass

- a. die Dozierenden Lehrkonzepte einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik entsprechen,
- b. sich die Dozierenden im Bereich der Hochschuldidaktik und -pädagogik weiterbilden.

§ 5 *Qualitätssicherung*

¹ Die Qualität der Studiengänge und die Qualität der einzelnen Lehrveranstaltungen und Studieninhalte werden regelmässig und gemäss den Vorgaben der Universität überprüft. Zusätzliche Qualitätssicherungsmassnahmen können durch die Dekanin bzw. den Dekan angeordnet werden.

2 Organe und Zuständigkeiten

§ 6 *Dekanin oder Dekan*

¹ Die Dekanin bzw. der Dekan ist für den Studienbetrieb verantwortlich und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit gemäss dieser Studien- und Prüfungsordnung kein anderes Organ zuständig ist.

§ 7 *Fakultätsversammlung*

¹ Die Fakultätsversammlung erlässt die nötigen Wegleitungen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 *Studiendelegierte oder Studiendelegierter*

¹ Die Fakultätsversammlung setzt eine Professorin bzw. einen Professor als Studiendelegierte bzw. als Studiendelegierten ein.

² Der bzw. dem Studiendelegierten obliegen insbesondere die bei der Fakultät liegenden Entscheide in Zulassungsfragen und die Behandlung von Anträgen in studien- und prüfungsrelevanten Angelegenheiten.

³ Die Fakultätsversammlung kann einzelne oder auch sämtliche Aufgaben der bzw. des Studiendelegierten einem Ausschuss übertragen, der mindestens aus zwei Professorinnen bzw. Professoren besteht. Die entsprechenden Bestimmungen und Zuständigkeiten gelten dann gleichermassen für den Ausschuss.

⁴ Die bzw. der Studiendelegierte kann einzelne Aufgaben an die Dekanatsadministration delegieren.

3 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 9 *Allgemeines*

¹ Zu den Studiengängen wird zugelassen, wer die Bedingungen gemäss § 31 des Statuts der Universität Luzern² erfüllt. Die Zulassung erfolgt gemäss den Bestimmungen der Zulassungsrichtlinien der Universität.

² Zu einem Studiengang wird nicht zugelassen, wer in derselben Studienrichtung an einer anderen Hochschule des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

² SRL Nr. [539c](#)

§ 10 *Masterstudiengang*

¹ Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer über einen Bachelorabschluss in Psychologie einer schweizerischen universitären Hochschule verfügt.

² Absolventinnen bzw. Absolventen eines Bachelors in Psychologie einer Fachhochschule können bei entsprechender Qualifikation unter Bedingungen oder Auflagen zum Master zugelassen werden. Die Details sind in der Wegleitung geregelt.

³ Ausländische Bachelorabschlüsse in Psychologie werden auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Studieninteressierte, die ihren Bachelor in Psychologie im Ausland abgeschlossen haben, müssen zudem die Zulassung zu einem Masterprogramm Psychologie im Land, in welchem der Bachelorabschluss erlangt wurde, nachweisen.

⁴ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiengangs vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudiengang nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen). Übersteigen die Auflagen 60 ECTS-Punkte, erfolgt eine Einstufung in den Bachelorstudiengang.

⁵ Die Zulassung erfolgt anhand einer fachwissenschaftlichen Überprüfung des Bewerbungsdossiers (Äquivalenzprüfung) durch die Studiendelegierte bzw. den Studiendelegierten, die bzw. der über die fachliche Eignung entscheidet.

4 Studienstruktur

§ 11 *Umfang und Aufbau des Bachelorstudiengangs*

¹ Der Bachelorstudiengang Psychologie umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten. Er ist aufgliedert in das Hauptfach Psychologie (120 ECTS-Punkte) und ein Nebenfach (60 ECTS-Punkte) oder zwei Nebenfächer (je 30 ECTS-Punkte).

² Das Hauptfach Psychologie besteht aus dem Propädeutikum (erstes Studienjahr gemäss Regelstudienzeit) und dem Hauptstudium (zweites und drittes Studienjahr gemäss Regelstudienzeit).

³ Als Nebenfach bzw. Nebenfächer stehen die Nebenfachstudiengänge der anderen Fakultäten der Universität Luzern sowie Nebenfachstudiengänge anderer Universitäten im In- oder Ausland zur Auswahl. Das Fach Psychologie ist nicht zusätzlich als Nebenfach wählbar. Es gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät bzw. Universität.

⁴ Aufbau, Lehrveranstaltungen, ECTS-Punkte sowie spezifische Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in der Wegleitung geregelt.

§ 12 *Umfang und Aufbau des Masterstudiengangs*

¹ Der Masterstudiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS-Punkten.

² Aufbau, Lehrveranstaltungen, ECTS-Punkte sowie spezifische Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in der Wegleitung geregelt.

³ Bis zum Abschluss des Bachelorstudiengangs an der Universität Luzern können maximal 30 ECTS-Punkte aus dem Masterstudiengang vorgezogen werden.

§ 13 *Umfang und Aufbau des Nebenfachstudiengangs*

¹ Die Fakultätsversammlung definiert den Nebenfachstudiengang Psychologie. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss sind in der Wegleitung geregelt.

§ 14 *Studiensprache*

¹ Die Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in deutscher Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen auf Englisch sind möglich.

§ 15 *Maximalstudiendauer und Studienzeitverlängerung*

¹ Die Maximalstudienzeit beträgt zehn Semester im Bachelor- und acht Semester im Masterstudiengang.

² Ein Gesuch um Studienzeitverlängerung ist möglich, wenn die Maximalstudienzeit überschritten wird. Das Gesuch ist zu begründen und in schriftlicher Form vor Ablauf des letzten Semesters der Maximalstudienzeit an die Studiendelegierte bzw. den Studiendelegierten zu richten.

³ Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen.

5 Studienleistungen, ECTS-Punkte und Leistungsnachweise

§ 16 *Berechnung der Studienleistungen in ECTS-Punkten*

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

² Die Studienangebote beruhen auf Studienleistungen von durchschnittlich 30 ECTS-Punkten für jedes Semester (bei Vollzeitstudium).

³ Einem ECTS-Punkt entspricht ein durchschnittliches studentisches Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden.

§ 17 *Erwerb von ECTS-Punkten*

¹ ECTS-Punkte werden aufgrund bestandener Leistungsnachweise erworben, insbesondere durch:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche Arbeiten,
- c. Bestätigungen einer aktiven Teilnahme in den Lehrveranstaltungen mit oder ohne Leistungskontrolle,
- d. weitere von den Dozierenden festzulegende Nachweise.

² Lehrveranstaltungen umfassen in der Regel folgende Formen: Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Praktika.

§ 18 *Zulassung zu Lehrveranstaltungen*

¹ Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann an den erfolgreichen Abschluss anderer Lehrveranstaltungen oder zusätzliche Voraussetzungen gekoppelt sein. Details werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 19 *Bewertungen*

¹ Benotete Leistungsnachweise werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet.

² Eine Note unter 4 ist eine ungenügende Note.

³ Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- a. 6 hervorragend,
- b. 5,5 sehr gut,
- c. 5 gut,
- d. 4,5 befriedigend,
- e. 4 genügend,
- f. 3,5 mangelhaft,
- g. 3 schlecht,
- h. 2,5 schlecht bis sehr schlecht,
- i. 2 sehr schlecht,
- j. 1,5 sehr schlecht bis unbrauchbar,
- k. 1 unbrauchbar bzw. unlauteres Prüfungsverhalten.

⁴ Unbenotete Leistungsnachweise werden mit den Prädikaten «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet.

§ 20 *Mobilität*

¹ Pro Studiengang (Bachelor und Master) können Studierende maximal zwei Semester an einer anderen universitären Hochschule absolvieren.

² Die Fakultät fördert die Mobilität durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Universitäten und Hochschulen des In- und Auslandes.

§ 21 *Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen*

¹ Die bzw. der Studiendelegierte entscheidet über die Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen.

² Die Anrechnung von Studienleistungen setzt Leistungsnachweise der betreffenden Hochschulen und eine inhaltliche Gleichwertigkeit mit dem Studiengang an der Fakultät voraus.

³ Die Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen von Studierendenmobilität erfolgt mittels Learning Agreement.

⁴ Im Bachelorstudiengang Hauptfach Psychologie und im Masterstudiengang können jeweils maximal 60 ECTS-Punkte angerechnet werden.

⁵ Leistungen, die bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind, können nicht für einen weiteren Studienabschluss angerechnet werden. Eine Ausnahme gilt bei der Aufnahme des Bachelorstudienganges Psychologie als universitäres Zweitstudium, wo ein Gesuch um Erlass des Nebenfachs gestellt werden kann. Universitäres Zweitstudium bedeutet die Aufnahme eines zweiten Bachelorstudiums nach erfolgreichem universitärem Bachelor- oder Masterabschluss.

⁶ Es sind nur Studienleistungen für einen Abschluss anrechenbar, deren Erwerb zum Zeitpunkt der Anrechnung nicht mehr als acht Jahre zurückliegt.

§ 22 *Anmeldung zu Leistungsnachweisen und Prüfungen, Rückzug*

¹ Die Anmeldung für Prüfungen und andere Leistungsnachweise erfolgt elektronisch innerhalb einer zuvor kommunizierten Anmeldefrist. Eine An- oder Abmeldung ist nach Ablauf dieser Frist nicht mehr möglich. Details sind in der Wegleitung geregelt.

§ 23 *Prüfungsmodalitäten*

¹ Prüfungssessionen finden in der Regel zweimal jährlich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt. Die Daten werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Die Wegleitung kann die Zusammenfassung der Inhalte mehrerer Lehrveranstaltungen zu einer Prüfung (Modulprüfung) vorsehen.

³ Prüfungsart und Prüfungsdauer werden von den Dozierenden festgelegt und jeweils im Prüfungsplan bekannt gegeben.

⁴ Die Dozierenden der Lehrveranstaltung sind für die Organisation und die Durchführung der entsprechenden Prüfung bzw. des entsprechenden Leistungsnachweises verantwortlich (prüfungsverantwortliche Personen) und bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

§ 24 *Prüfungssprache*

¹ 1 Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, entspricht die Prüfungssprache der Sprache der Lehrveranstaltung.

§ 25 *Verlängerung der Prüfungsdauer*

¹ Die bzw. der Studienteilnehmer kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere wegen einer anderen Maturitätssprache als Deutsch, die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungen im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

§ 26 *Verzicht auf Prüfungsantritt, Prüfungsabbruch und Nichteinhalten von Terminen*

¹ Für Studierende, die eine Prüfung ohne triftigen Grund nicht antreten oder abbrechen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sie wird mit der Note 1 respektive dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet. Dasselbe gilt für nicht oder nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten oder das Nichteinhalten von Terminen für sonstige Leistungsnachweise. Triftige Gründe sind namentlich eine eigene, durch ein ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit oder eine schwere Erkrankung oder ein Todesfall in der Familie. Details sind in der Wegleitung geregelt.

§ 27 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Leistungsnachweisen*

¹ Zum Bestehen eines Leistungsnachweises muss mindestens die Note 4, bei unbenoteten Leistungsnachweisen das Prädikat «bestanden» erzielt werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden. Ein nichtbestandener Leistungsnachweis gilt als Fehlversuch.

² Bei Nichtbestehen kann ein Leistungsnachweis maximal zweimal wiederholt werden, sofern die Studienleistung weiterhin Teil des Lehrangebots ist und sofern die Massgaben gemäss § 15 zur Maximalstudierendauer eingehalten werden.

³ Die Leistungsnachweise des Propädeutikums können nur einmal wiederholt werden.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf eine unmittelbare Wiederholung eines Leistungsnachweises. Details zu Wiederholungsterminen bei Prüfungen sind in der Wegleitung geregelt.

⁵ Der Inhalt eines Leistungsnachweises richtet sich im Falle der Wiederholung nach der unmittelbar vorangegangenen Lehrveranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf eine inhaltlich identische Lehrveranstaltung.

⁶ Falls eine Studienleistung bzw. Lehrveranstaltung nicht wieder angeboten wird, kann diese im Falle einer Wiederholung durch eine äquivalente Studienleistung bzw. Lehrveranstaltung, im Sinne der Wegleitung, ersetzt werden.

§ 28 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von schriftlichen Arbeiten*

¹ Zum Bestehen einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4, bei unbenoteten schriftlichen Arbeiten das Prädikat «bestanden» erzielt werden. Bestandene schriftliche Arbeiten können nicht wiederholt werden.

² Eine als ungenügend beurteilte schriftliche Arbeit kann unter Vorbehalt von § 36 innerhalb einer durch die Dozierenden im Voraus festgelegten Frist nach Notenbekanntgabe überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig nicht bestanden und zählt als Fehlversuch. Die Wiederholung von Bachelor- und Masterarbeiten richtet sich nach § 33.

§ 29 *Prüfungseinsicht*

¹ Den Studierenden steht das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu. Details sind in der Wegleitung geregelt.

§ 30 *Definitives Nichtbestehen und Ausschluss*

¹ Wer die Anforderungen zum erfolgreichen Studienabschluss gemäss dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie der zugehörigen Wegleitung definitiv nicht mehr erfüllen kann, wird aus dem entsprechenden Studiengang ausgeschlossen.

² Wer ohne bewilligte Studienzeiterlängerung die Maximalstudiendauer gemäss §15 überschreitet, wird aus dem entsprechenden Studiengang ausgeschlossen.

³ Wer einen Leistungsnachweis nach dem dritten Versuch nicht besteht, wird aus dem Studiengang ausgeschlossen. Eine separate Regelung gilt für die Leistungsnachweise aus dem Propädeutikum des Bachelors in Psychologie. Dort erfolgt ein Ausschluss bereits nach dem zweiten Fehlversuch.

⁴ Ebenfalls vom jeweiligen Studiengang ausgeschlossen wird, wer die Bachelor- bzw. Masterarbeit im zweiten Versuch nicht besteht.

⁵ Wer aus einem Studiengang ausgeschlossen wird, erhält auf Wunsch eine Bestätigung über die bestanden Studienleistungen.

6 Bachelorarbeit und Masterarbeit

§ 31 *Voraussetzungen*

¹ Die Voraussetzung für die Zulassung zu Bachelor- und Masterarbeiten sind in der Wegleitung geregelt.

§ 32 *Begutachtung und Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten*

¹ Die Begutachtung und Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt durch Professorinnen bzw. Professoren und promovierte Lehr- und Forschungsbeauftragte der Fakultät.

§ 33 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung*

¹ Bachelor- und Masterarbeiten sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4 bewertet wurden. Bestandene Bachelor- und Masterarbeiten können nicht wiederholt werden.

² Eine als ungenügend beurteilte Bachelor- bzw. Masterarbeit kann unter Vorbehalt von § 36 innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Notenbekanntgabe überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird auch die überarbeitete Fassung als ungenügend bewertet, gilt die Bachelor- bzw. Masterarbeit als nicht bestanden.

³ Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht oder ohne triftigen Grund abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden. Bei triftigen Gründen kann die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Fristverlängerung von maximal drei Monaten gewähren.

⁴ Eine nichtbestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann mit einem neuen Thema höchstens einmal wiederholt werden.

§ 34 *Detailregelungen*

¹ Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Anforderungen sind in der Wegleitung geregelt.

7 Unkorrektheit bei Leistungsnachweisen

§ 35 *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

¹ Es ist insbesondere unzulässig, während einer Prüfung:

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen oder zu verwenden,
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen oder sie bei der Abfassung der Prüfung zu unterstützen,
- c. jedwede andere Täuschungsversuche zu unternehmen,
- d. die Ruhe im Raum absichtlich zu stören,
- e. weiterzuschreiben, nachdem durch die Prüfungsaufsicht das Ende der Prüfungszeit erklärt worden ist.

² Unkorrektheiten bei Prüfungen haben das Nichtbestehen der Prüfung und die Vergabe der Note 1 bzw. des Prädikats «nicht bestanden» zur Folge. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Statuts der Universität Luzern³.

³ SRL Nr. [539c](#)

§ 36 *Plagiate und Ghostwriting*

¹ Wird eine Studienleistung nicht in allen Teilen selbstständig erbracht, oder werden verwendete kreative Leistungen Dritter oder die Verwendung anderer Werkzeuge nicht oder nicht ausreichend kenntlich gemacht, wird sie mit der Note 1 bzw. dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet.

² Bei wiederholter Unkorrektheit oder schwerer Zuwiderhandlung wird die bzw. der Studierende vom betreffenden Studiengang endgültig ausgeschlossen.

³ Wird die Täuschung erst nach Beendigung des Studiums bekannt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

⁴ Vorbehalten bleiben Sanktionen gemäss § 32 Absatz 2 und § 36 des Statuts der Universität Luzern⁴.

§ 37 *Täuschung und Ungültigkeit bei Bachelor- und Masterarbeiten*

¹ Waren die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Arbeit in der Regel geheilt. Die bzw. der Studiendelegierte kann hiervon abweichende Entscheidungen treffen. Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die bzw. der Studiendelegierte nachträglich die Arbeit als nichtbestanden erklären und der verliehene Grad kann entzogen werden.

8 Studienabschluss

§ 38 *Studienabschluss und Zusammensetzung der Gesamtnote*

¹ Einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang schliesst ab, wer alle Leistungsnachweise gemäss dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie der zugehörigen Wegleitung bestanden hat.

² Die Abschlussnote des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt aller benoteten Leistungsnachweisen berechnet. Die Berechnung des Notenschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

³ Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt die bzw. der Studiendelegierte die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

⁴ SRL Nr. [539c](#)

⁴ Während des Masterstudiengangs absolvierte, benotete Auflagen (Zulassung zum Master mit Auflagen) fliessen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Leistungsnachweise aus der Mastervorbereitungsstufe (Zulassung zum Master mit Bedingungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 39 *Prädikate*

¹ Den Noten werden folgende Prädikate zugeordnet:

- a. bei einem Durchschnitt von 5,75 - 6,00: summa cum laude,
- b. bei einem Durchschnitt von 5,25 - 5,74: insigni cum laude,
- c. bei einem Durchschnitt von 4,75 - 5,24: magna cum laude,
- d. bei einem Durchschnitt von 4,25 - 4,74: cum laude,
- e. bei einem Durchschnitt von 4,00 - 4,24: rite.

§ 40 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs der Fakultät. Es enthält den erworbenen Grad, den Titel der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Gesamtnote und das verliehene Prädikat.

² Das Diplom wird von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Die Namen der Diplomierten werden veröffentlicht.

³ Mit dem Diplom erhalten die Absolvierenden einen Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studium und zu erzielten Einzelbewertungen aller Studienleistungen.

§ 41 *Abschlusszeugnis Nebenfach*

¹ Studierende anderer Fakultäten und Universitäten erhalten beim erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs an der Fakultät ein Abschlusszeugnis.

² Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung des Faches und die Gesamtnote und wird von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.

9 Schlussbestimmungen

§ 42 *Gebühren*

¹ Die Gebühren für Studien, Prüfungen, Diplome, Abschlusszeugnisse und Zertifikate richten sich nach der Schulgeldverordnung⁵.

⁵ SRL Nr. [544](#)

§ 43 *Nachteilsausgleich und Härtefälle*

¹ Studierende mit Behinderungen können nach Massgabe der Richtlinien der Universität für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs einen Antrag auf Nachteilsausgleich bezüglich des Studiums und/oder eines Leistungsnachweises stellen. Zuständig ist die bzw. der Studiendelegierte.

² Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan auf schriftliches Gesuch hin ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung abweichen.

§ 44 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide in Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁶ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷ beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

⁶ SRL Nr. [539](#)

⁷ SRL Nr. [40](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	23.06.2023	01.09.2023	Erstfassung	G 2023-071

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
23.06.2023	01.09.2023	Erläss	Erstfassung	G 2023-071